



RUNDSCHREIBEN August 2014

I. Steuerbegünstigte Leistungen an Arbeitnehmer

Mitarbeiter können die Kosten der Kindergartengebühren (ohne Essensgeld) lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden oder die Zahlungen an eine Tagesmutter für die Betreuung des nicht schulpflichtigen Kindes. Sobald das Kind schulpflichtig ist, ist die Erstattung dieser Kosten nicht mehr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass dem

Arbeitgeber ein Nachweis über die entstandenen Kosten vom Kindergarten oder von der Tagesmutter vorliegt.

Zusätzlich zum vereinbarten Gehalt können an einen Arbeitnehmer Erholungsbeihilfen bis 156,00 € pro Arbeitnehmer im Jahr sowie bis zu 104,00 € für Ehegatten und 52,00 € für jedes Kind, für welches dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag gewährt wird, be-

zahlt werden. Der Arbeitgeber muss diese Erholungsbeihilfen der pauschalen Lohnsteuer von 25 % unterwerfen. Für den Arbeitnehmer sind diese Erholungsbeihilfen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Hierfür ist jedoch Voraussetzung, dass die Zahlung an den Mitarbeiter zum Beispiel in zeitlichem Zusammenhang mit dem Urlaub des Mitarbeiters bezahlt wird.

II. Studienkosten als Erstausbildung

Wir nehmen Bezug auf die Ausführungen in unserem Rundschreiben vom 2. Quartal 2012, II.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass Aufwendungen für ein Studium, welches eine Erstausbildung vermittelt und nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet, nicht als vorweggenommene Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit oder vorweggenommene Werbungskosten bei zukünftigen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit steuerlich geltend gemacht werden können. Die gesetzlichen Neuregelungen ab 2004 seien insofern verfassungsgemäß. Da jedoch noch andere Verfahren vor den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof anhängig sind, bleibt insofern zu-

nächst abzuwarten, wie diese höchstrichterliche Rechtsprechung dann aussehen wird.

Um sicher zu gehen, sollten also nach wie vor die Kosten der Ausbildung, wie Miete am Studienort, Fahrtkosten, Ausgaben für Fachliteratur, Studiengebühren usw. von den Kindern selbst getragen werden. Auch die Rechnungen müssen auf den Namen des jeweiligen Kindes ausgestellt sein. Die Eltern können ihren Kindern entsprechend hohe Unterhaltszahlungen leisten, damit die Kinder diese Kosten selbst tragen können.

Für die Erstellung der Einkommensteuererklärung des jeweiligen Kindes sind die Belege für die Kosten der Ausbildung zu sammeln und uns einzureichen.

Es muss aber damit gerechnet werden, dass das Finanzamt diese Kosten nicht anerkennen wird und lediglich Sonderausgaben bis zu 4.000,00 € laut der aktuellen Gesetzeslage im Jahr abgezogen werden. Gegen diesen Bescheid muss dann Einspruch eingelegt werden, um den Bescheid offen zu halten. Im Rahmen des Einspruchsverfahrens besteht die Möglichkeit, auf anhängige Verfahren, in welchen es um dieselbe Frage geht, zu verweisen und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Sollte das Finanzamt dieses Ruhen aber ablehnen, muss selbst Klage erhoben werden und gegebenenfalls auch selbst der Weg zum Bundesfinanzhof beschritten werden.

III. Gewerbliche Einkünfte aufgrund der Arzt-Anstellung in einer Zweigpraxis

Wir verweisen zunächst auf unsere Ausführungen im Rundschreiben August 2013, Punkt III. Wie wir dort mitgeteilt haben, muss dringend darauf geachtet werden,

dass Ärzte, die Gesellschafter einer Gemeinschaftspraxis sind, aufgrund ihrer Fachkenntnisse weiterhin leitend und eigenverantwortlich tätig sind. Dies be-

deutet, dass die Tätigkeit von angestellten Ärzten von den Gesellschaftern mindestens in schwierigen und komplizierten Behandlungsfällen überwacht werden

muss. Außerdem ist Voraussetzung, dass dem angestellten Arzt Vorgaben gemacht werden, nach denen die Behandlungen durchzuführen sind. Zum Nachweis sollten diese Vorgaben auch schriftlich dokumentiert werden, zum Beispiel durch einen Leitfaden, der an angestellte Ärzte ausgegeben wird. Ansonsten besteht die Gefahr der Gewerbesteuerpflicht für alle Einkünfte der Gemeinschaftspraxis. Bei der Beschäftigung eines angestellten Arztes in einer Praxisfiliale durch einen Einzelunternehmer oder bei der Beschäftigung eines Arztes, der einer anderen Fachrichtung angehört, ist dies problematisch.

Denn im Falle der Praxisfiliale ist es sehr schwierig, nachzuweisen, dass der Praxisinhaber uneingeschränkt die fachliche Verantwortung für alle Leistungen übernimmt und ausreichend an der praktischen Arbeit teilnimmt.

Voraussetzung für die Gewerbesteuerfreiheit ist nämlich, dass der Praxisinhaber nach wie vor die Bezugsperson und Anlaufstelle für die Patienten ist und er damit jede Leistung an den Patienten mit dem Stempel seiner Persönlichkeit versieht.

Bei der Beschäftigung eines Arztes einer anderen Fachrichtung wird von den Finanzbehörden da-

von ausgegangen, dass der Praxisinhaber aufgrund der Angehörigkeit zu einer anderen Fachrichtung die fachliche Verantwortung gerade nicht für alle Leistungen übernehmen kann.

Um die Gewerbesteuerpflicht sicher auszuschließen, besteht nur die Möglichkeit, dass der angestellte Arzt Gesellschafter und somit Mitunternehmer wird. Hierfür ist Voraussetzung, dass der neue aufzunehmende Gesellschafter dann eigenverantwortlich handeln kann, selbst haftet und sowohl am Gewinn, wie auch am Verlust der Praxis beteiligt ist.

IV. Verschärfte Kick-Back-Vorschriften gemäß §§ 128 und 73 SGB V für Vertragsärzte

Der Gesetzgeber hat mit dem Versorgungsstrukturgesetz die gesetzliche Regelung in § 128 SGB V, in dem die unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten geregelt ist, weiter verschärft. Nach dieser Regelung verstoßen Ärzte gegen ihre vertragsärztlichen Pflichten, wenn sie von Hilfsmittelabgebern unzulässige Zuwendungen annehmen. Unzulässige Zuwendungen sind auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräte und Materialien und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen, die Gestellung von Räumlichkeiten oder Personal oder die Beteiligung an den Kosten hierfür. So kann ein Zahnlabor einem Zahnarzt zwar Skonto in Höhe von 2 bis 3% gewähren, bei höheren Skonti kann es sich aber um ein verbotenes,

sog. Kick-Back handeln. Des Weiteren ist nicht zulässig, wenn sich Vertragsärzte an Unternehmen von Leistungserbringern beteiligen, die Vertragsärzte durch ihr Versorgungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen können. Mit dieser Neuregelung soll verhindert werden, dass Vertragsärzte das Zuwendungsverbot durch Beteiligung an Unternehmen von Leistungserbringern im Hilfsmittelbereich umgehen. Einkünfte aus solchen Beteiligungen sind unzulässige Zuwendungen, wenn deren Höhe durch das Ordnungs- oder Zuweisungsverhalten von den Vertragsärzten beeinflusst werden kann.

Nach diesen Neuregelungen verstoßen Ärzte auch dann gegen ihre vertragsärztlichen Pflichten,

wenn sie unzulässige Zuwendungen fordern oder Patienten zur Inanspruchnahme einer privatärztlichen Versorgung anstelle der ihnen zustehenden Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung beeinflussen.

Werden solche Verstöße festgestellt, ist darüber auch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu informieren. Es drohen dem betroffenen Arzt im Falle der Zuwiderhandlung neben strafrechtlichen Konsequenzen auch der Entzug der Kassenzulassung und der Approbation. Daher bitten wir um besondere Vorsicht diesbezüglich, da zu befürchten ist, dass im Zuge von Betriebsprüfungen gefundene entsprechende Hinweise an die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen weitergeleitet werden.

Ihre

von Heyden · Mößner
Rechtsanwalts-Gesellschaft